



Gössendorf, am 15.10.2018  
GZ: 131-9-391-18

## Öffentliche Bekanntmachung zur Bauverhandlung

Angeschlagen: 16.10.2018

Abgenommen: .....

**Neubau eines nicht unterkellerten, zweigeschoßigen Wohngebäudes mit 4 Wohneinheiten, 2 PKW Abstellplätzen mit Schutzdach und 8 PKW Abstellplätzen ohne Schutzdach sowie Geländeänderungen, Einfriedung und Lärmschutzwand**

(Objekt: Hauptstraße 124, 8077 Gössendorf)

Mit der Eingabe vom 01.10.2018 hat der Bauwerber um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr. 162/1, EZ 216, KG 63220 Gössendorf angesucht.

Die Verhandlung wird  
mit Ortsaugenschein für  
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle  
um  
anberaunt.

**Dienstag, den 30.10.2018**  
**Hauptstraße 124, 8077 Gössendorf**  
**ca. 09:00 Uhr**

**Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 117/2016**

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung (im Gemeindeamt).

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idGF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister  
DI<sub>(FH)</sub> Gerald Wonner  
(Unterschrift auf Original im Akt)